

Uhrenspende des Uhrmacher-Handwerks

Berufskameraden!

Mein Aufruf zu einer Uhrenspende des deutschen Uhrmacherhandwerks als Dank für unsere Frontsoldaten hat einen erfreulichen Widerhall im Herzen meiner Uhrmacher gefunden. Viele Berufskameraden haben eine Uhr, manche auch mehrere gestiftet. Jede Innung hat sich bemüht, mit einem guten Ergebnis aufzuwarten, und so manche kleine Innung hat eine Spende melden können. Noch ist die Aktion in vollem Gange. Täglich erhalte ich noch Meldungen. Ein Schlußtermin ist nicht gesetzt. Mehrere Innungen haben bereits die zweite Sammlung durchgeführt. Die gespendeten Uhren wurden den Soldaten mit einem persönlichen Anschreiben der Innung zugesandt. Manche Innungen haben sich sogar die Mühe gemacht, in Gedichtform den Soldaten mit herzlichen Worten die Spende zu überreichen.

Und jede Innung, jeder Uhrmacher weiß von den herzlichen Dankschreiben unserer Frontsoldaten zu berichten, vom Kommandeur eines Truppenteiles bis zum einfachen Frontsoldaten. Diese Spenden waren nicht nur eine Liebesgabe, sondern waren praktische Hilfe in einer Zeit, in der Uhren dringend benötigt werden.

Den Berufskameraden, die bis jetzt tatkräftig am Erfolg unserer Uhrenspende mitgewirkt haben, spreche ich an dieser Stelle meinen Dank und meine Anerkennung aus. Die Freude unserer Kameraden an der Front sei ihnen der schönste Lohn. Den Uhrmachern, die bisher nicht dabei sind, sei diese Stimme der Front höchster Ansporn auch mit allen Kräften zum Gelingen der Uhrenspende des deutschen Uhrmacherhandwerks beizutragen.



Reichsinnungsmeister.

Folgende Innungen haben bisher das Ergebnis der Uhrenspende gemeldet:

Uhrmacherinnung	Uhrenanzahl	Lfd. Nr.	Uhrmacherinnung	Uhrenanzahl
Meiningen	27		Übertrag	2692
Solingen	26	50	Krefeld	25
Oberfranken	55	51	Kottbus	55
Reutlingen	65	52	Kolberg	11
Wittenberg	56	53	Bromberg	26
Weimar	114	54	Bühl-Rastatt	18
Aussig	26	55	Frankfurt (Oder)	20
Lüdinghausen	42	56	Neustadt (Weinstraße)	45
Neuruppin	12	57	Glauchau	25
Rathenow	38	58	Guben	15
Zossen	45	59	Stettin	60
Konstanz	19	60	Teplitz-Schönau	27
Kattowitz	75	61	Trautau	21
Bautzen	35	62	Arnsberg (Westf.)	7
Greiffenberg	25	63	Straßburg (Elsaß)	50
Bochum	86	64	Annaberg	14
Chemnitz	75	65	Leipzig	181
Torgau	30		Leipzig	159
Onnsbruck	28	66	Zwickau	72
Königsberg (Pr.)	85	67	Norder- und Süder-Dithmarschen	23
Schweidnitz	49		Braunschweig	42
Schwerin	25	68	Düsseldorf	245
Hildesheim	36	69	Gera	68
Schwäb. Gmünd	23	70	Berlin	350
Karlsruhe (Bad.)	50	71	Oldenburg (O.)	62
Hagen (Westf.)	23	72	Eger	16
Kiel	50	73	Moers	19
Hamburg	100	74	Plauen	63
Bochum	86	75	Teschen	35
West-Schleswig	26	76	Düren	33
Wanne-Eickel	5	77	Uelzen	35
Schneidemühl	30	78	Döbeln	21
Naumburg	38	79	Herford	28
Dresden	210	80	Aachen	94
Stolp	14	81	Würzburg	64
Böhm. Leipa	34	82	Freiburg	24
Liegnitz	49	83	Bremen	58
Graudenz	73	84	Magdeburg	127
Hattingen (Ruhr)	18	85	Anklam	30
Koblenz	41	86	Gelsenkirchen	45
Friedberg (Hessen)	12	87	Karlsbad	42
Essen	32	88	Gumbinnen	53
Ratibor	45	89	Fulda	28
Linz	107	90	Bielefeld	61
Glogau	38	91	Neunkirchen	20
Wien	470	92	Halle (Saale)	81
Göppingen	16	93	Allenstein	37
Oldenburg (Holst.)	10	94	Recklinghausen	18
Mannheim	18	95		
Übertrag	2692			5345

Fahrzeit und Arbeitszeit

Die Aufwendung für die Fahrt zur Arbeitsstelle und zurück sind grundsätzlich von dem Gefolgschaftsmitglied zu tragen. Hierüber ist ein Streit auch kaum jemals entstanden. Die Kriegsverhältnisse machen nun häufig die Versetzung einzelner Gefolgschaftsmitglieder notwendig. Dabei können sich längere Fahrzeiten ergeben. Soweit damit auch höhere Fahrkosten verbunden sind, werden die Betriebe diese regelmäßig übernehmen, wogegen auch vom Standpunkt des Lohnstopps aus keine Bedenken zu erheben sind. Durch den längeren Weg zur Arbeitsstelle und zurück entsteht aber ein zusätzlicher Zeitaufwand. Hier ist es fraglich, ob dieser besonders vergütet werden muß. Das Reichsarbeitsgericht vertritt in einem Urteil vom 27. März 1942 die Auffassung, daß die Zeit für die Fahrt zur Arbeitsstelle und zurück grundsätzlich nicht in die Arbeitszeit einzurechnen sei, und daß etwaige Vergünstigungen, die ein Betrieb als Entschädigung für die aufgewendete Fahrzeit neu einführen wolle, jedenfalls dem allgemeinen Lohnstop unterliegen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit zulässig seien. Auch für den Fall, daß ein Arbeiter oder Angestellter an eine andere Arbeitsstelle des gleichen Unternehmens, die jedoch nur mit einem längeren Aufwand an Fahrzeit zu erreichen ist, versetzt wird, lehnt das Reichsarbeitsgericht einen Anspruch auf eine Vergütung für die gegenüber der Fahrzeit zur bisherigen Arbeitsstelle zusätzlich aufgewendete Zeit ab.

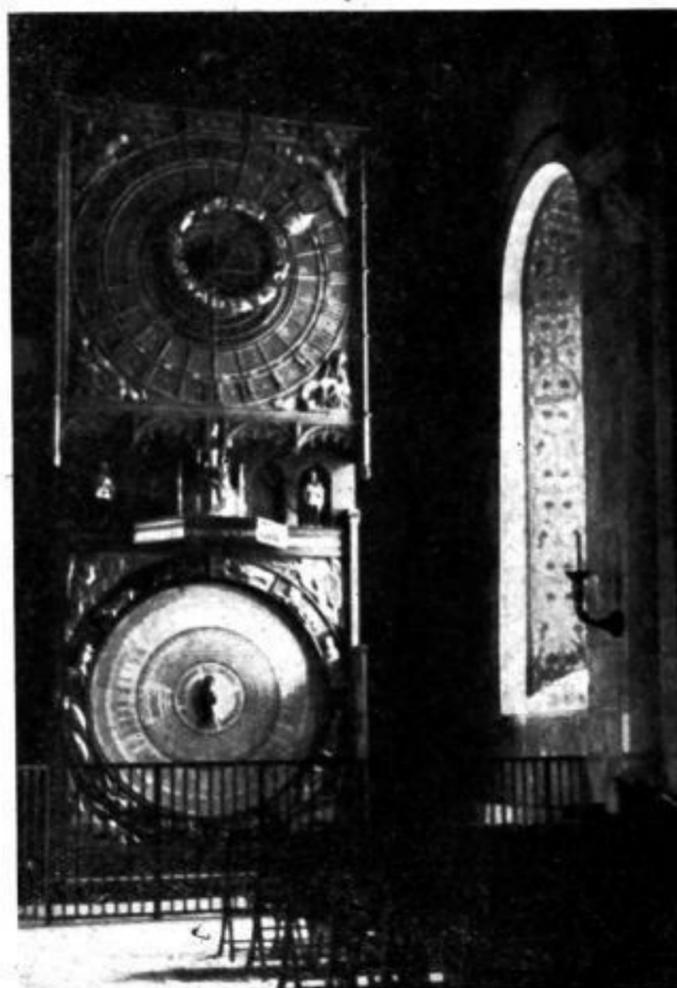


Foto: Pommeranz-Liedtke

Horologium Mirabile Lundense,

die wunderbare Uhr zu Lund, wurde um 1380 von unbekanntem Meister erbaut. Bis zum Jahre 1837 stand sie im Dom von Lund, dann wurde sie niedergebroschen und ihre Teile zerstreut. Erst 1923 wurde die inzwischen wieder hergestellte Uhr wieder in Gang gesetzt.

Als die „weitberühmte Uhr das Domes zu Lund“ erlangte sie im Mittelalter als Wunderwerk Weltberühmtheit. Stunden, Tage und Wochen, synodische und siderische, kalendarische und Sonnen-Monate, sämtliche Kennzeichen der Jahre im Sonnen- und Mondzyklus, den Gang der Sonne, des Mondes und der Fixsterne, Abend- und Morgendämmerung für jeden Tag, Jahre und Jahrhunderte hindurch vermag sie zu verkünden.